Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerey.

Nro. 92. Montag den 15. November 1824.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Durch einen kürzlich stattgehabten Unglücksfall, wobei durch grobe Nachläßigkeit der Accordanten eines Straßen-Dohlen-Bauwesens, welche der eingegangenen Verpflichtung ungeachtet die aufgebrochene Dohle mit Schranken zu versehen, unterließen, ein Postillon sammt Pferd, welcher bei Nacht diese Straße zu passiren hatte, das Leben verlohr, sieht man sich in Folge höhern Befehls veranlaßt, den Schultheißenämtern aufzugeben: die Weg-Knechte und Straßenbau-Accordanten zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und alle und jede gefährlichen Stellen an Straßen, Brücken und Dohlen, wo sie solche wahrnehmen sollten, insoferne die Herstellung den Gemeinden obliegt, unverzüglich gut verwahren zu lassen, oder wenn die Straßenbau-Casse die Kosten der Herstellung zu tragen hat, hievon dem betreffenden Oberamt ungesäumt Anzeige zu machen.

Den 12. Nov. 1824.

Die K. Oberämter.

II. Besondere Amtliche Verfügungen.

Oberamt Tübingen.

Tübingen. (Aufruf an die Stiftungsräthe.) Da bis jezt von den Amts-Orten noch nicht alle Stiftungs-Rechnungen zur Revision eingekommen, so wird erwartet, daß die noch rückständigen Rechnungen innerhalb 8 Tagen dem Revisorat übergeben sind.

Den 11. November 1824.

K. Gem. Oberamt.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (Schaafwaide-Verleihung.) Die Gemeinde Schwalldorf ist gesonnen, ihre Sommer-Schaafwaide wieder auf 3 Jahre öffentlich zu verpachten. Die Waide liegt gesund, ernährt 130 Stück Mutterschaafe und wird

Donnerstag den 25. Nov.

Vormittwgs um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Schwalldorf verpachtet werden.

Die Schaaf-Besitzer ladet man hiemit ein, der Verhandlung am besagten Tage anzuwohnen, und die Orts-Vorsteher werden ersucht, den in ihren Gemeinden befindlichen Liebhabern die Verhandlung in Bälde gehörig bekannt zu machen.

Den 13. Nov. 1824.

K. Oberamt.

Cameralamt Tübingen.

Tübingen. (Verkauf alten Weins.) Am Samstag, den 20. dieß, Vormittags

10 Uhr, werden in dem hiesigen Pfleghof-Keller 3 Aimer 4 Imi alter Wein im Aufstreich an den Meistbietenden, unter dem Vorbehalte höherer Genehmigung, verkauft werden.

Den 13. Nov. 1824.

K. Cameralamt.

Stadtschultheißenamt Tübingen.

Tübingen. Es wird hiemit ein Erlaß des Königlichen Ministerium des Innern vom 8. dieß bekannt gemacht:

Um dem nachtheiligen Einflusse, welchen die letzte Ueberschwemmung und deren Folgen auf die Gesundheit der Menschen und Hausthiere äußern könnte, möglichst zu begegnen, findet man sich veranlaßt, nachstehende Vorsichts-Maßregeln zur allgemeinen Nachachtung und Belehrung bekannt zu machen.

1) Die allgemeinen Anordnungen, welche in diesen und ähnlichen Fällen zu Erhaltung des Gesundheits-Zustandes von Obrigkeitswegen getroffen werden können, sind allzubekannt, als daß es hiezu einer besondern Anweisung und Belehrung bedürfte.

Dahin gehören die Ableitung stehen gebliebener Sümpfe durch Abzugs-Gräben, die Ausreinigung verschütteter Dohlen u. Gräben, die Herstellung des freien Laufs der Bäche und Flüsse durch Entfernung der in ihren Beeten angehäuften Hindernisse, die Einscharrung ausgewühlter Leichname, die Reinigung des Straßen-Pflasters von dem dasselbe bedeckenden Schlamm, die Reinigung verschütteter und verschlammter Trink-Quellen und ihrer Leitung u. s. w.

Die Ortsvorsteher und Oberämter sind dafür verantwortlich, daß diese Anordnungen, so weit solche durch den fortwährend hohen Wasser-Stand bis jetzt verzögert worden seyn sollten, nunmehr ohne längern Aufschub getroffen, und mit Ernst und Eifer in Vollzug gesezt werden.

2) Die frühere oder spätere Wieder-Beziehung der unter Wasser gestandenen Wohnungen ist zu sehr von der Oertlichkeit, von der Construktion der Gebäude von der Art ihrer Benützung, von der sonstigen Lebensweise ihrer Bewohner und von so manchen äußern Verhältnissen abhängig, als daß man es angemessen finden könnte, hierüber in's Allgemeine gehende Vorschriften zu ertheilen. Es liegt in der Pflicht der Aerzte, zumal der öffentlich angestellten Aerzte, hierin die Obrigkeit sowohl, als die in dem Falle befindlichen Familien, mit Rath und Gutachten zu unterstützen, und die den Orts- und Personal-Verhältnissen angemessenen Mittel zur Entfernung der feuchten Dünste, so wie zum Schutze gegen dieselben an die Hand zu geben.

3) Als Mittel zu dem so eben gedachten Zwecke verdient empfohlen zu werden, daß aller etwa um das Fußgemäuer der Erdgeschosse angehäufte Schlamm sogleich hinweggebracht, und dem Tagwasser der möglichst freie Abfluß von dem Gebäude gegeben werde; daß ferner der Bretter-Boden der überschwemmt gewesenen Gelasse ausgerissen, der unter ihm befindliche nasse Schutt oder Spreu herausgehoben, und statt dessen trockener Flußsand oder Kies (der jetzt an den Gestaden in Menge zu haben ist) oder Zügelstücke und dergleichen und über diese eine Lage trockener Spreu eingefüllt, und auf diese die indessen im Freien getrockneten Boden-Bretter wieder aufgenagelt werden; daß das Tä-

ferwerk und die sogenannten Lamberien in solchen Gelassen ebenfalls hinweggebrochen, getrocknet und erst nach völliger Austrocknung der Mauern wieder auf diese aufgenagelt werden; daß hierauf einige Tage lang vom Morgen bis zum Abend die mit Oefen versehenen Gelasse mäßig geheizt, und dabei durch theilweise Oeffnung von Fenstern und Thüren ein Luftzug bewerkstelligt; daß bei Nacht in diesen, in den unheizbaren aber Tag und Nacht, Fenster und Thüren geöffnet, daß in allen Gelassen täglich ein oder mehrere Male in einer auf eine Steinplatte oder auf ein Eisenblech gestellten Kohl-Pfanne mit Vorsicht ein Flammfeuer abgebrannt; endlich der Boden täglich mit trockenem Sand bestreut, und am andern Tage wieder ausgefegt werde.

4) Nach erfolgter Wieder-Beziehung solcher Wohnungen erfordert die Vorsicht, daß die Bettstätten noch einige Wochen lang nicht unmittelbar an die Wände angerückt, Kammern und Stuben jeden Morgen gelüftet, und Flammfeuer von Wachholderholz darin abgebrannt werden. Eine Bettdecke von einem wollenen Teppich (etwa mit einem leichten Federbette darüber) ist in solchen Fällen der Gesundheit zuträglicher, als die gewöhnlichen schweren Federbettdecken.

5) Sollten der angewendeten Vorsichts-Maßregeln ungeachtet sich in den, der Ueberschwemmung ausgesezt gewesenen Orten und Wohnungen mehr oder weniger bedenkliche Krankheitsfälle ereignen, so ist hievon auf der Stelle dem Orts-Vorsteher und durch diesen dem Oberamt die Anzeige zu machen, welches sofort den Oberamtsarzt zur nähern Untersuchung abzuordnen, und nach Befinden der Umstände die bei Epidemien gewöhnlichen Einleitungen zu treffen hat.

6) Da in Fällen dieser Art der Genuß gesunder und kräftiger Nahrungs-Mittel häufig die Stelle des Arznei-Gebrauches zu ersetzen vermag, so haben die Ortsvorsteher u. Oberämter in Zeiten dafür zu sorgen, daß die armen, etwa erkrankenden Bewohner solcher Häuser im Anfange des Winters mit etwas Fleisch, Essig, Salz, Branntwein unterstüzt werden können.

7) In den unter Wasser gestandenen Kellern sind die Thüren und Kellerläden offen zu halten, große Flammfeuer auf den Kellerböden anzuzünden und diese wo möglich mit trockenem Flußsand zu überschütten.

Die in den Kellern vorhanden gewesenen Vorräthe an Kartoffeln, Rüben und anderem Wurzelwerk sind, nachdem sie abgewaschen worden, auf den Hausböden oder unter Schopfen zu trocknen, und erst, wenn der Keller mehr ausgetrocknet ist, wieder in diesen zu bringen. Das wahrscheinlich schimmelnde eingemachte Sauerkraut ist unbrauchbar, und in die Dungstätten zu verscharren und zuzudecken.

8) Naß gewordene Frucht muß durch Wenden und Schaufeln und Ausbreiten auf dem Boden getrocknet werden. Feuchtes Mehl kann im Backofen getrocknet werden, eigentlich durchnäßtes wird besser in einen Taig gemacht, und in dünnen Scheiben zu Zwieback geformt, den man nachher stoßen und zu Suppen und andern Mehlspeisen verwenden kann.

9) Da die Gesundheit der Pferde, des Rindviehes und anderer Hausthiere durch deren Aufenthalt in naßkalten Ställen in

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

hohem Grade gefährdet wird, so ist für die möglichst sorgfältige Reinigung der Ställe von Schleim und durchnäßtem Mist für trockene, reichliche Streu, für das tägliche Austreiben des Viehes bei guter Witterung, während die Stallungen gelüftet werden, Sorge zu tragen.

10) Vorzügliche Aufmerksamkeit erfordert das Füttern des naß gewordenen Heu's und Oehmd's, insoferne die Erfahrung lehrt, daß durch den Genuß von verschlammtem Futter bösartige Viehseuchen erzeugt werden können. Wenn daher ein solches verschlammtes Heu oder Oehmd noch als Nahrung für das Vieh benüzt werden soll, so müßte es zuvor auf folgende Weise behandelt werden:

Nachdem dasselbe gehörig ausgebreitet und getrocknet worden ist, wird es auf einer Diele, (Scheuer-Tenne) bei offenen Thüren und Läden, um möglichst viel Luftzug zu erhalten, geklopft und alsdann wiederholt tüchtig aufgeschüttelt, damit sich die, an den Halmen hängenden, fremdartigen und schlammigen Stoffe absondern, und beim starken Ausschütteln von dem Luftzug weggeführt werden.

Hierauf besprenge man es vor dem Verfüttern mit starkem Salzwasser und vermische es noch mit Stroh. Für das Rindvieh kann ein solches gereinigtes Heu oder Oehmd, mit Stroh zu Häkkerling geschnitten, und überdieß noch mit Rüben, Kartoffeln 2c. vermischt gefüttert werden. Oefteres Salzreichen mit Wachholderbeeren vermischt ist noch besonders zu empfehlen.

Die Unfälle sind bekannt, welche die Hoffnung des Güter-Besitzers getrübt haben, und unter diesen sind es namentlich unsere Mitbürger, die Weingärtner, welche hierunter leiden. Wetterschlag und ungünstige Witterung haben ihre schönste Hoffnung, die Hoffnung auf einen reichlichen Herbst beinahe gänzlich zernichtet, und nur der Kummer, die fruchtlose Arbeit und die bange Sorge: was werden wir essen, was werden wir trinken, womit werden wir uns kleiden, ist ihnen geblieben. Diese Nothleidende zu unterstützen, ihren Muth und ihre Hoffnung auf die göttliche Vorsehung zu beleben, sie wo möglich wieder zu frohen Menschen zu machen, und mit Beiträgen zu unterstützen wird sich jeder Bemittelte um so mehr gedrungen fühlen, als wir Alle ihnen Dank für ihre so wirksame Hülfe bei den kürzlich entstandenen Feuersgefahren schuldig sind. Der Unterzeichnete bittet Alle, welche die Leiden ihrer Mitbrüder gerne lindern um gütige Beiträge, zu deren Empfang sich die Herrn Stadträthe Laupp und Ruoff freiwillig bereit erklärt haben. Jede Gabe wird mit Dank angenommen, und es wird künftig sowohl über das ersammelte als über die Vertheilung Rechenschaft abgelegt werden.

Den 12. November 1824.

Stadtschultheiß
Bierer.

Tübingen. (Erledigung von Stellen.) Durch stadträthliche Verfügung vom heutigen Tage sind zwei Stadtsoldatenstellen erledigt worden, die in Bälde ersezt werden. Es wird dieß zu dem Ende bekannt gemacht, damit sich die Bewerber in Zeiten an den Stadtrath wenden, wobei bemerkt wird, daß man auf Unverheurathete Rücksicht nimmt.

Den 6. Nov. 1824.

Stadtrath.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Tübingen. (Bekanntmachung die Hundetaxe betreffend.) Ueber die, von mehreren Eigenthümern von Hunden verweigerte Bezahlung und angesprochene Befreiung von der Taxe hat nun die Berathung im Stiftungsrath und Bürgerausschuß, so wie der Ausspruch beider Kollegien statt gefunden. Der Stiftungsrath findet sich nun zu folgender Bekanntmachung veranlaßt: der von manchem für die Verweigerung des sogenannten Glöcklens-Geldes angeführte Grund, nemlich Bezahlung der Hundetaxe, scheint in der unrichtigen Vermischung beider Abgaben zu liegen. Jene, des Glöcklens-Geldes, besteht bekanntlich schon längst, und der Mangel an andern Hülfs-Quellen für die Armuth hat dieselbe herbeigeführt. Diese ist eine ursprünglich für den Staat angeordnete Abgabe und so lange der Einzug für Rechnung des Staats bestand, konnte keine Rede von willkührlichem Abzug am Glöcklens-Geld seyn, bei der Ueberweisung derselben an die Stiftungs-Cassen wurde die Vermehrung der Hülfs-Quellen für die Armuth bezweckt, und dieser Zweck wird durch willkührliche Abzüge am Glöcklens-Geld gestört. Indem der Stiftungs-Rath bemerkt, daß, wie bekannt, die Hunde-Taxe nunmehr wieder für Staatsrechnung eingezogen wird, in Ansehung der Armen-Beiträge aber solche Gesetze vorliegen, die die weitern Maaßregeln unzweifelhaft machen, sezt derselbe das Vertrauen und den Wunsch, daß jeder Einwohner seinen Beitrag nach Verhältniß seiner Kräfte einrichten möge; über deren Verwendung jährliche öffentliche Rechnung vorläufig zugesichert wird.

Den 2. November 1824.

Stiftungsrath.

Tübingen. (Aufforderung zu der gesetzlichen Anzeige von Schulden der Studirenden.) Sämmtliche Personen, welchen anwesende oder abgegangene Studirende der hiesigen Universität im vorigen Halbjahre etwas schuldig geworden sind, was noch nicht bezahlt ist, werden hiedurch an die bestehende Verordnung erinnert, vermöge welcher alle solche, in den ersten vier Wochen nach der Vacanz nicht angezeigten Forderungen ihre Rechtskraft verlieren.

Die deßhalb nöthigen Anzeigen müssen daher spätestens

Dienstags den 23. Nov. 1824,

Vormittags von 8 bis 12 Uhr, in dem Universitätshause schriftlich auf halben oder ganzen Bogen mit genauer Benennung der Schuldner, des Grunds und Belaufs der Schuld und des Gläubigers übergeben werden, indem eine in diesen Rücksichten zweifelhafte Anzeige unbeachtet bleiben würde.

Hiebei wird bemerkt, daß früher schon angezeigte Forderungen, wenn sich deren Betrag nicht verändert hat, nicht wieder angezeigt zu werden brauchen, wenn sie gleich noch unbezahlt sind. Dagegen werden von allen, nicht durch die unterzeichnete Stelle, oder durch den Secretariats-Gehülfen Conz erfolgten Zahlungen überhaupt einmahl angezeigter Forderungen gleichfalls pünktliche Anzeigen erwartet, weil außerdem häufige Irrungen entstehen und die Verzeichnisse über den Schuldenstand der Studirenden unzuverlässig werden.

Den 10. November 1824.

Universitäts-Justitiar-Amt,

Lang.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Bebenhausen. (Aufforderung an das — in den Jahren 1813 bis 1818 in dem Forst-Bezirk Tübingen angestellt gewesene Schuz-Personal.) Die Königliche Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises hat mittelst Decrets vom 2. vorigen Monats verfügt, daß mit den Delatoren des Forst-Bezirks Tübingen eine Abrechnung über ihre Anbring-Gebühren von den Jahren 1813 bis 1818 getroffen werden soll.

Da von vielen dabei betheiligten Personen deren gegenwärtiger Auffenthalt diesseits nicht bekannt ist, so werden alle diejenigen, welche noch dergleichen Gebühren zu fordern haben, hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche, unter genauer Angabe der Zeit der Entstehung und des Orts ihrer frühern Anstellung in dem Forst-Bezirk, binnen 6 Wochen schriftlich auszuführen.

Diesen Schreiben sind die Beweiß-Mittel, hauptsächlich aber die von dem vormaligen Forst-Cassen-Amt gefertigten Erhebungs-Register, zuverlässig beizulegen. Zugleich wird bemerkt, daß diejenigen Personen, welche es versäumen, in dem festgesezten Termin ihre Ansprüche geltend zu machen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn darauf seiner Zeit keine Rücksicht mehr genommen wird.

Den 9. November 1824.

Im Namen des vormaligen
Forst-Cassen-Amts-Steuer-Cammissair
Reuchlin.

Rottenburg. (Verkauf von Stroh und schwachen Früchten.) Bei dem dießjährigen Drasch der Zehend-Früchte in der großen Stifts- und Gaizmännischen Zehend-Scheuer, welcher gleich nach Martini den Anfang nimmt, wird das Stroh jeden Tag Mittags um 12 Uhr und die aufgehobenen schwachen Früchte alle Mittwoch Nachmittags im Aufstreich an den Meistbietenden verkauft, wozu die hiesigen und auswärtigen Liebhaber eingeladen werden.

Den 2. Nov. 1824.

Stadtschultheiß und Stadtrath.

Außeramtliche Gegenstände.

Tübingen. (Güter Verkauf.) Des Johann Georg Hauppfell, Weingärtners, Vrtl. Acker im Burgholz, ist zum Verkauf ausgesezt, die Liebhaber können täglich einen Kauf abschließen, mit

Den 9. November 1824.

Oberzoller, Stadtrath
Rieß.

Tübingen. (Güter-Verkauf.) Aus dem Vermögen von Theodor Kraus, Weingärtners, Tochter verkauft der Unterzeichnete, auf obrigkeitlichen Befehl, 5 Vrtl. Weinberg und Vorleh im Jeglersloh an den Meistbietenden.

Den 12. November 1824.

Stadtrathsschreiber
Lupp.

Tübingen. (Haus-Verkauf.) Ein Theil Haus in der Kirchgasse ist zu verkaufen, wobei bemerkt wird: daß blos ein 3tel oder 4tel an dem Kaufschilling baar, das andere Zieler weis bezahlt werden kann. Ausgeber dieß sagt wo?

Tübingen. (Verlohrnes.) Den 11. November gingen von Tübingen nach Kilchberg 4 Hauben, 2 gefärbte und 2 schwarze mit Marlin, nebst einem seidenen Hals-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

tuch mit Lauf, 1 schwarz zitzener und 1 zeugener Schurz verlohren; der redliche Finder wird ersucht, da die Sachen einer armen Dienstmagd gehören, solche gegen ein Trinkgeld bei Ausgeber dieß zurück zu geben.

Tübingen. Zu der bevorstehenden Messe hat der Unterzeichnete sein Lager von Seide-, Baumwollen- und Wollen-Waaren, langen und viereckigten Schwals ꝛc. auf das Neueste und Geschmackvollste versehen und bittet unter Versicherung guter und billiger Bedienung um das ihm früher geschenkte Zutrauen höflichst.

Seine Boutique ist wie gewöhnlich die neue am Eck im 2ten Gang.

Friedrich Gollmer,
von Stuttgart.

Tübingen. Friedrich Sprecher aus Eßlingen empfiehlt sich einem hohen Adel und geehrten Publikum mit einer ganz schönen Auswahl von lackirter Blecharbeit, er versichert die billigste Bedienung und bittet um geneigten Zuspruch.

Seine Boutique ist bei dem Hause des Handelsmann Dames auf dem Markt.

Tübingen. (Waaren-Empfehlung.) Der Unterzeichnete empfiehlt sich auch diese Messe mit seinem bekannten wieder auf das vollständigste assortirten Lager, von sächsischen, französischen und englischen Merinos in jeder Breite, façonirten Seiden- und Halb-Seiden-Zeugen, Satin Turc, Gros de Berlin, Gros de Naples, Marcelin und Doubleflorence, langen und viereckigten Schawls im neuesten Geschmack, ebenso Gaze, Barrège, Seiden und halbseidenen Umknüpf-Tücher, ganz leinene Sack-Tücher, französischen und englischen Cattunen, so wie auch Sarsnets in jeder Breite und Qualität, Hemdenflanell, Moultons, Pelz und andere Piqués, ganz moderne Westen in Seiden und Wollen, und noch viele in dieses Fach einschlagenden Artikeln zu geneigtem Zuspruche höflich; indem er wie bisher, durch billige Preise und reelle Bedienung sich des Zutrauens seiner verehrten Abnehmer würdig zu machen suchen wird.

C. H. F. Stammbach,
aus Stuttgart.
Bude Nro. 1.

Tübingen. Der Unterzeichnete hat die Ehre, sich auf den bevorstehenden Markt bestens zu empfehlen mit allen Arten von Regenschirmen eigener Fabrik, in verschiedenen Sorten und Qualität, im allerneusten Geschmack. Er sichert nebst guter Waare die billigsten Preiße zu und hat feil vis à vis vom Lamm.

Joseph Bockstatt,
Schirmfabrikant aus Stuttgart.

Tübingen. C. Sautermeister von Rottenburg a. N., in dem Hause des Hrn. Wangner, Weißgerbermeisters auf dem Marktplaze, hat die Ehre hiemit bekannt zu machen, daß er die bevorstehende Tübinger Martini-Messe wieder, wie gewöhnlich, mit einem ganz vollständig neu assortirten Lager von allen möglichen Sorten und Farben ganz feinen, mittelfeinen und ordinären wollenen Tüchern, Scharlach, Casimirs, Frauenzimmer-Tüchern, Circassiennes 5 Vrtl. und 9 Vrtl. breit, Hemden-Flanell, Moulton 4 Vrtl. und 6 Vrtl breit; croisirten Biebern von allen Farben, sowohl ganz als mittelfein und ordinäre; Pelz-Piqué und Baumwollen-Moulton; Manchester, glatt und gestreift; von allen

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Sorten Westen, façonirten Gaze, Perkall, Batist-Mousselin von jeder beliebigen Breite; glatte und façonirte Merinos; gedruckten, wollenen und gewirkten Shwals, so wie auch dergleichen glatten; baumwollenen und seidenen Franzen-Tüchlen von verschiedener Farbe und Größe; Seiden- und Baumwollen-Sammet von verschiedenen Farben; gefarbten Batist-Mousselin zu Futter; Taffent, Double florence, Marcelaine, Levantine, seidenen Strümpfen und Halstüchern; Näheseiden; vorzüglich guten Winterstrümpfen; gesteppten ledernen Handschuhen für Herren und Damen, feinen haasenhärenen Damen-Strümpfen, Handschuhen, gestickten Halstüchern, für Herren, weißen und gefarbten Sacktüchern, gedruckter und gewobener Bordwaare, Franzen zu Vorhängen, einer ganz frischen Auswahl von Zitz und Cattun, baumwollenen Merinos und Baumwollen-Zeuglen zu Frauenzimmer-Kleidern, Köllsch, zu Bettanzügen, Bettbarchent, Trillch, Bettfedern und Pflaum, schönen glatten und façonirten Mode-Bändern, englischen und sächsischen feinen weißen Spitzen, Baumwollen- und Türkengarn, so wie auch Wollengarn, feinen wollenen gedruckten Tafel-Tüchern, so wie auch noch vielen andern Artikeln, die hier nicht bemerkt sind. Er verkauft diesesmal die wollenen Tücher und Biebers ganz in den Fabrik-Preißen, weil er Gelegenheit gehabt hat, eine starke Parthie von diesen Artikeln bei einer Fabrik, die ihr Geschäft eingehen läßt, in ganz niedern Preißen zu kaufen.

Böblingen. (Waaren-Empfehlung.) Der Unterzeichnete macht hiemit bekannt, daß er die hiesige Messe mit seinen selbst fabricirten Waaren, beziehet, und zu den billigsten Preisen verkauft. — Verschiedene Sorten feine Spiegel, in nußbaumenen und andern Rahmen, auch Toiletten-Spiegel, und Toiletten-Kistchen, Necessairs, Geschmuck-Charoullen, und überhaupt alle mögliche feine Glas- und Papp-Arbeiten nach der neuesten Pariser Façon — wo gewiß bei Jedermann Beifall finden wird.

Das Waaren-Lager ist im Laden des Kaufmann Ammermüller bei der Oberamtei. Zu geneigtem Zuspruch empfiehlt sich bestens

Christian Auberlin,
aus Böblingen.

Wöchentliche Frucht- Fleisch- und Brod-Preiße.

In Tübingen,

am 12. November 1824.

Frucht-Preiße.

Dinkel 1 Schfl.	3 fl. 30 kr.	3 fl. 59 kr.	4 fl. 28 kr.
Haber 1 —	2 fl. 4 kr.	2 fl. 31 kr.	3 fl.

Kernen 1 Sri.		Haber	19 kr.
Gersten — —	41 kr.	Roggen	
Erbsen — —	52 kr.	Bohnen	40 kr.
Wicken — —		Linsen	52 kr.

Victualien-Preiße.

Ochsenfleisch . .	1 Pfund	7	kr.
Rindfleisch . .	— —	6	—
Hammelfleisch . .	— —	5	—
Schweinfleisch mit Speck	— —	7	—
— — ohne —	— —	6	—
Kalbfleisch . .	— —	6	—

Brod-Taxe.

8 Pfund Kernenbrod . .	18	kr.
8 — Ruckenbrod . .	16	—
1 Kreuzerweck schwer .	10 Lth.	2½ Q.